

Anonymisierte Fassung

C-370/19 – 1

Rechtssache C-370/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

10. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

Amtsgericht Hamburg (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. April 2019

Kläger:

GE

Beklagte:

Société Air France

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. 1115015	
Luxemburg, den 13. 05. 2019	Der Kanzler, im Auftrag Daniel Dittert Referatsleiter
Fax/E-mail: [Signature]	
eingegangen am: 10. 5. 19	

[OMISSIS]

Amtsgericht Hamburg

[OMISSIS]

Beschluss

In dem Rechtsstreit

GE, [OMISSIS] Schweringen

– Kläger –

[OMISSIS]

gegen

DE

Societe AIR FRANCE S.A., [OMISSIS] Roissy Charles de Gaulle Cedex,
Frankreich

– **Beklagte** –

[OMISSIS]

beschließt das Amtsgericht Hamburg [OMISSIS] am 30.04.2019:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

Stellt der gewerkschaftlich organisierte Streik des eigenen Personals eines ausführenden Luftfahrtunternehmens einen „außergewöhnlichen Umstand“ i.S.d. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dar?

[Or. 2]

Gründe

1. [OMISSIS] Aussetzung [OMISSIS].
2. Die [OMISSIS] Entscheidung über den Rechtsstreit [OMISSIS] hängt von der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Beantwortung der im Tenor formulierten Vorlagefrage ab:

Darstellung des Streitgegenstandes

3. Der Kläger begehrt von der Beklagten eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 600,00.
4. Der Kläger buchte im Rahmen einer einheitlichen Buchung über ein Online-Reiseportal einen Flug von Detroit (DTW) nach Paris (CDG) für den 29.07.2016 (AF377) mit unmittelbarem Anschlussflug nach Hamburg (HAM) für den 30.07.2016 (AF1710). Beide Flüge sollten von der Beklagten durchgeführt werden. Der Zubringerflug AF377 wurde annulliert. Der Kläger erfuhr hiervon erst am Flughafen in Detroit. Der Kläger erreichte Hamburg durch Ersatzflüge mit einer Gesamtverspätung von rund 18 Stunden. Grund für die Annullierung war ein Streik der Flugbegleiter der Beklagten am 29.07.2016.

[Nationales Verfahrensrecht] [OMISSIS]

[OMISSIS]

[Or. 3]

Einschlägige nationale Rechtsprechung zur Vorlagefrage

6. Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 21.08.2012[OMISSIS] entschieden [OMISSIS]:
1. **Ruft eine Gewerkschaft im Rahmen einer Tarifaueinandersetzung die Piloten eines Luftverkehrsunternehmens zur Arbeitsniederlegung auf, kann dies außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechtsverordnung zur Folge haben.**
 2. **Das Luftverkehrsunternehmen ist in diesem Fall davon befreit, Ausgleichszahlungen für die Annullierung derjenigen Flüge zu leisten, die es absagt, um den Flugplan an die zu erwartenden Auswirkungen des Streikaufrufs anzupassen.**

Rechtsansichten der Parteien

7. Der Kläger ist der Auffassung, dass ein Streik eigener Flugbegleiter keinen „außergewöhnlichen Umstand“ i.S.d. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 darstellt. Er meint, der EuGH habe mit seinem Urteil vom 17.04.2018 (C-195/17) klargestellt, dass der Anspruch des Fluggastes auf Ausgleichszahlung gerade nicht davon abhängt, ob ein Streik nach den einschlägigen nationalen arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften rechtmäßig sei oder nicht. Als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 könnten vielmehr nur solche Vorkommnisse angesehen werden, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar seien [OMISSIS].
8. Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass ein gewerkschaftlicher Streik im Gegensatz zum „wildem Streik“ durch europäisches Recht sowie durch Art. 28 der Grundrechtecharta geschützt sei und eine dahingehende Auslegung der Entscheidung des vom 17.04.2018 (C-195/17), dass von ihr auch der gewerkschaftlich organisierte Streik erfasst sei, einen Verstoß gegen europäisches Recht bedeuten würde, was sich bereits aus Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ableiten lasse, der Streik im Allgemeinen als **[Or. 4]** „außergewöhnlichen Umstand“ bezeichne [OMISSIS].

Vorläufige Rechtsauffassung des Gerichts

9. Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass – wenn bereits ein „wilder Streik“ als beherrschbares Vorkommnis anzusehen ist – ein gewerkschaftlich organisierter Streik eigener Mitarbeiter erst recht als beherrschbar gelten müsste (indem das Luftfahrtunternehmen z. B. eine Einigung mit der betreffenden Gewerkschaft erwirkt), so dass „außergewöhnliche Umstände“ nicht vorliegen dürften.

Verfahrensstand [vor dem nationalen Gericht]

[OMISSIS]

[Unterschriften] [OMISSIS]

[OMISSIS]